

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben der Gascade Gastransport GmbH

„Anbindung der Ferngasleitung OPAL an die Ferngasleitung STEGAL,,

Gz.: 32-0522/1595/3

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Gascade Gastransport GmbH hat mit Schreiben vom 15. Januar 2024 für das Vorhaben „Anbindung der Ferngasleitung OPAL an die Ferngasleitung STEGAL - Verbindung der bestehenden Gashochdruckleitungen OPAL (DN 1400) und STEGAL (DN 800) in Olbernhau“ einen Antrag auf standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Dafür hat Sie eine entsprechende Unterlage vorgelegt.

Das Vorhaben befindet sich

- im Landkreis Erzgebirgskreis

Das geplante Vorhaben fällt unter Punkt 19.2.4 der Anlage 1 des UVPG (Errichtung und Betrieb einer Gasversorgungsleitung mit einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm), weil der beantragte Abschnitt weniger als 5 km lang ist. Dort das Vorhaben mit einem „S“ gekennzeichnet.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

Die erste Prüfungsstufe (§ 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG) hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Auf der zweiten Prüfungsstufe war daher unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die geplante Baumaßnahme gliedert sich in zwei Teilbereiche. Zum einen wird die Ferngasleitung OPAL (DN 1400) mit der STEGAL (DN 800) südlich der OPAL-Molchstation in Olbernhau verbunden.

Zum anderen wird auf dem Gelände der Verdichterstation Olbernhau auf einer schon hierfür konstruktiv vorgesehenen Vorrichtung eine Messschiene zur Mengenmessung des Erdgases aus der STEGAL eingebaut. Das gemessene Erdgas wird anschließend über vorhandene Stationsverbindungen in die neu zu errichtende Verbindungsleitung eingespeist, die die VS Olbernhau mit der Ferngasleitung OPAL verbinden wird. Die Verbindungsleitung verläuft unterirdisch über das Stationsgelände kreuzt anschließend die kommunale Straße „Heidenweg“ und bindet nördlich der Straße auf dem Firmengelände der Heimann GmbH & Co. in die OPAL ein. Die Einbindung in die OPAL erfolgt

durch das Einsetzen eines TStücks, welches die Gasleitung aus der Verdichterstation direkt mit der OPAL verbindet. Diese Leitungseinbindung erfordert lediglich bauzeitliche Eingriffe. Nach Abschluss der Baumaßnahme werden die Oberflächen wiederhergestellt.

Für die im Wesentlichen auf die Bauzeit beschränkten Eingriffe sind keine erheblichen Auswirkungen zu befürchten. Für die Arbeitsflächen kommt es zu temporären Eingriffen. Nach Beendigung der Bauarbeiten kann die vorherige Nutzung auf diesen Flächen wieder aufgenommen werden. Durch Anwendung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie einer ökologischen Bauüberwachung werden die Beeinträchtigung der Flora und Fauna auf ein Mindestmaß reduziert.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien ergibt sich damit, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind gemäß den Bestimmungen des sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32 C, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, auf Antrag zugänglich.

Die Bekanntmachung erfolgt im UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de und zusätzlich auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Infrastruktur Energie.

Chemnitz, 29. Januar 2024

Landesdirektion Sachsen
Keune
Referatsleiter Planfeststellung